

A1 2002-10

I. APPELLATIONSHOF

2. Juli 2002

Der I. Appellationshof hat in Sachen

X, Berufungsklägerin,
amtlich verbeiständet durch _____,

gegen

Y, Berufungsbeklagter,
amtlich verbeiständet durch _____,

(Scheidung mit Teileinigung),

nachdem sich ergeben hat:

A. — X, geboren am _____, und Y, geboren am _____, heirateten am 16. August 1991 vor dem Zivilstandsbeamten von R. Der Ehe entsprossen die Kinder A, geboren am 19. Juni 1994, B, geboren am 24. Juni 1996, und C, geboren am 2. Dezember 1997. B ist kurz nach ihrer Geburt am 7. Juli 1996 gestorben. Am 21. Juli 2000 reichte X beim Gerichtspräsidenten des _____ ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit einer Teilkonvention, ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Y beantragte am 18. September 2000 seinerseits die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Am 12. Oktober 2000, nachdem Verhandlungen im Hinblick auf eine umfassende Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gescheitert waren, wurden die Parteien vom Gerichtspräsidenten getrennt angehört. Dieser stellte fest, dass das Scheidungsbegehren und die Teilvereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen, und er gewährte eine zweimonatige Bedenkzeit bis zum 12. Dezember 2000, um den Scheidungswillen und die Teilkonvention zu bestätigen sowie die Erklärung, dass das Gericht die übrigen Scheidungsfolgen beurteilen soll, abzugeben.

Am 12. Oktober 2000 wurden vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens erlassen (act. 17). Mit Entscheid vom gleichen Tag wurde beiden Parteien die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Eine von X gegen die vorsorglichen Massnahmen geführte Beschwerde wies das Zivilgericht am 19. Januar 2001 ab.

Am 13. Juni 2001 reichte der Gesuchsteller seine Anträge zu den noch strittigen Scheidungsfolgen ein (act. 30). Die entsprechenden Rechtsbegehren der Gesuchstellerin folgten am 21. Juni 2001 (act. 32). An der Sitzung des Zivilgerichts vom 22. November 2001 erzielten die Parteien in weiteren Punkten eine Parteivereinbarung. Streitig blieben einzig die Fragen der Erziehungsbeistandschaft sowie des Unterhaltsbeitrage für X.

An seiner Sitzung vom 4. März 2002 fällte das Zivilgericht folgendes Urteil:

1. *Die am 16. August 1991 vor dem Zivilstandsbeamten von R geschlossene Ehe der Parteien wird durch Scheidung aufgelöst.*
2. *Die von den Parteien am 6. Juli 2000/22. November 2001 getroffene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen wird wie folgt genehmigt:*
 1. *Das Sorgerecht über die Kinder A, geboren am 19. Juni 1994, und C, geboren am 2. Dezember 1997, wird der Mutter anvertraut.*

Die Mutter verpflichtet sich, den Vater vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig zu Rate zu ziehen und ihn über wichtige Ereignisse umgehend zu informieren.
 2. *Dem Vater steht ein grosszügiges Besuchsrecht zu. Mangels anderweitiger Parteivereinbarung übt er dieses jeweils jedes zweite Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr aus.*

Überdies steht dem Vater ein Ferienbesuchsrecht von insgesamt drei Wochen zu, wobei er zwei Wochen während der Sommerschulferien ausübt und eine Woche über die weiteren Schulferien verteilt. Er kündigt das Ferienbesuchsrecht der Mutter mindestens drei Monate im Voraus an.
 3. *Der Vater bezahlt der Mutter an den Unterhalt der beiden Kinder einen monatlichen Betrag von*

- Fr. 500.– bis zum erfüllten 6. Altersjahr
- Fr. 600.– bis zum erfüllten 12. Altersjahr
- Fr. 700.– bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung

Allfällige Kinderzulagen sind zusätzlich geschuldet.

Diese Unterhaltsbeiträge sind jeweils am Ersten eines Monats fällig und tragen Zins zu 5% ab jeder Fälligkeit.

Diese Beträge werden der Teuerung angepasst. Zu diesem Zwecke werden sie an den Index der Konsumentenpreise gemäss BWA gebunden. Sie werden jeweils im Januar eines Jahres an den Indexstand des Monats November angepasst. Soweit und sofern Y beweist, dass sein Einkommen nicht oder nicht vollständig der Teuerung angepasst wurde, werden die Beträge nicht oder nur in dem Umfang angepasst, als auch das Einkommen angepasst worden ist.

4. Die von Y während der Ehe angesparten Altersguthaben der Pensionskasse werden hälftig aufgeteilt.

Die Zwischenbetriebliche Kasse für berufliche Vorsorge in Freiburg, _____, AHV Nr. _____, wird angewiesen, den Betrag von Fr. _____ auf das Freizügigkeitskonto von X bei der Bank _____ (Konto-Nr. _____) zu überweisen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass zur Finanzierung des Einfamilienhauses ein Betrag von Fr. 28'000.– aus der Pensionskasse vorbezogen worden ist.

Die Pensionskasse von Y wird daher angewiesen, die durch einen allfälligen Verkauf der Liegenschaft zurückgeführten Pensionskassenguthaben hälftig zugunsten von X und Y aufzuteilen, soweit sie während der Ehe geäuftet worden sind. Der Beitrag zugunsten von X ist auf ihr Freizügigkeitskonto bei der Bank _____ (Konto-Nr. _____) zu überweisen.

5. Es wird festgestellt, dass die Parteien Miteigentümer des Einfamilienhauses am _____ in R sind. Die Parteien beabsichtigen, diese Liegenschaft zu verkaufen. Hinsichtlich eines Verkaufes wird der Erlös wie folgt aufgeteilt:

- In erster Linie wird der Verkaufspreis zur Tilgung des Hypothekendarlehens benutzt.

- In zweiter Linie wird das für den Bau des Einfamilienhauses bezogene Pensionskassenguthaben hälftig geteilt und auf die Pensionskasse respektive Freizügigkeitskonten überwiesen. Ein allfälliger Nettoerlös nach Abzug sämtlicher Kosten wird hälftig geteilt.

Unter Vorbehalt der vorgenannten Regelung wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind und keine gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen. Insofern wird jede Partei Eigentümerin der sich im Scheidungszeitpunkt in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände.

6. Unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege trägt jede Partei die Hälfte der Gerichtskosten und ihre eigenen übrigen Parteikosten.

3. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Unterhaltsbeitrages für sich wird abgewiesen.

Der fehlende Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 1'600.–.

4. *Die gemäss vorsorglichen Massnahmen vom 12. Oktober 2000 angeordnete Erziehungsbeistandschaft wird aufgehoben.*
5. *Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten von Fr. 3'270.– (Gerichtsgebühr Fr. 3'000.–; Auslagen Fr. 270.–) werden den Parteien unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege je zur Hälfte auferlegt.*

B. — X reichte am 9. April 2002 gegen dieses Urteil Berufung ein. Sie beantragt, Y sei zu verpflichten, ihr bis zum 31. Dezember 2013 einen Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 1'200.– zu leisten, und dabei sei festzustellen, dass X keine den gebührenden Unterhalt deckende Rente zugesprochen werden kann. Der diesbezüglich fehlende Betrag sei auf Fr. 400.– pro Monat festzusetzen. Im Wesentlichen bringt X vor, Y verfüge über ein höheres monatliches Nettoeinkommen (Fr. 4'600.–) und die Vorinstanz habe zu Unrecht im Existenzminimum einen Betrag für die Steuern berücksichtigt.

C. — Am 21. Mai 2002 reichte Y seine Berufungsantwort sowie ein Gesuch um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen ein. Er beantragt die Berufung abzuweisen und den mit vorsorglichen Massnahmen vom 12. Oktober 2000 verfügten Unterhaltsbeitrag an X aufzuheben.

D. — Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf eine Verhandlung.

e r w o g e n :

1. — **a)** Der Appellationshof erkennt über Zivilsachen, die Kraft des Gesetzes auf dem Weg der Berufung weitergezogen werden können (Art. 147 GOG). Gegen Scheidungsurteile auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung ist die Berufung zulässig (Art. 39 Abs. 2 EGZGB). Ihre Behandlung ergeht im ordentlichen Verfahren.

b) Das begründete Urteil wurde der Berufungsführerin am 19. März 2002 zugestellt. Die am 9. April 2002 der Post übergebene Berufung erfolgte demnach innerhalb der dreissigtägigen Beruungsfrist (Art. 294 Abs. 1 ZPO).

c) Die Berufungsführerin ficht Ziff. 3 des Urteils vom 4. Mai 2002 an, welche ihren Unterhaltsbeitrag betrifft. Der Appellationshof prüft diese Frage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei (Art. 299a Abs. 1 ZPO). In den übrigen Punkten wurde das Urteil nicht angefochten; diese sind somit rechtskräftig. Soweit aber in der Berufung der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten wird, können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder von Amtes wegen neu beurteilt werden (Art. 148 Abs. 1 ZGB; ROLAND FANKHAUSER, in: Ingeborg Schwenzer [Hrsg.], Praxiskommentar Scheidungsrecht, Basel/Genf/München 2000, N 14 zu Art. 148 ZGB).

2. — **a)** Strittig ist die Frage, ob der Berufungsbeklagte in der Lage ist, der Berufungsklägerin einen nachehelichen Unterhalt zu leisten, sowie gegebenenfalls dessen Umfang und Dauer. Im Wesentlichen wirft die Berufungsklägerin der Vorinstanz vor, das

Einkommen des Berufungsbeklagten zu niedrig festgesetzt und zu Unrecht einen Betrag für Steuern in sein Existenzminimum aufgenommen zu haben.

b) Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge ist darauf zu achten, dass die Ehegatten den gleichen Lebensstandard wie während des Zusammenlebens weiterführen können (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Erlauben die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards nicht, ist der Lebensstandard beider Ehegatten gleichmässig zu kürzen. Untere Grenze der Herabsetzung bleibt indes das Existenzminimum des unterhaltsverpflichteten Ehegatten.

Daher ist vorweg das durch die Ehegatten realisierbare Einkommen zu bestimmen (vgl. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 ZGB); diesem ist der familienrechtliche Grundbedarf beider Ehegatten und des Kindes gegenüber zustellen (HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997, N 08.68). Resultiert ein Überschuss, ist dieser angemessen unter den Beteiligten zu verteilen (vgl. HAUSHEER/SPYCHER, N 08.69). Bei einem Fehlbetrag dagegen bleibt dem unterhaltsverpflichteten Ehegatten das Existenzminimum in jedem Fall erhalten (HEINZ HAUSHEER/RUTH REUSSER/THOMAS GEISER, Berner Kommentar, N 26 ff. zu Art. 176 ZGB); danach ist auf die Deckung des Grundbedarfs der Kinder zu achten, da der Unterhaltsbeitrag an die Kinder grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Ehegattenunterhalt genießt (CYRIL HEGNAUER, Berner Kommentar, N 10 f. zu Art. 285 ZGB, m.w.H.; vgl. auch HAUSHEER/SPYCHER, N 08.28 f.; zu den Nachteilen der Vorabrechnung des Kindesunterhalts vom Einkommen siehe HAUSHEER/SPYCHER, N 08.77); was noch verbleibt, ist dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zu entrichten.

c) aa) Wie die Vorinstanz festhält, ist es der Berufungsklägerin gegenwärtig nicht zumutbar, nebst der Betreuung des achtjährigen A und der vierjährigen C eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufzunehmen. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil II., 2.3, S. 7 f.).

bb) Demnach kann nur der Berufungsbeklagte für den Unterhalt seiner Kinder und seines Ehegatten aufkommen. Er ist gelernter Baumschulist, arbeitete bis Ende Mai 2001 bei der Firma K AG im Lager und erzielte dabei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'367.– inkl. 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen (vgl. act. 16 und 35 S. 3). Bis zum 6. Dezember 2001 war der Berufungsbeklagte alsdann arbeitslos und realisierte bei der Firma L in M einen Zwischenverdienst. Während seiner Arbeitslosigkeit liess er sich zum Lastwagenchauffeur ausbilden und erzielte vorerst ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 4'400.– (vi-act. 44/2). Heute beträgt sein monatliches Bruttoeinkommen Fr. 4'500.– (Lohnabrechnungen Februar bis Mai 2002). Er hat keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn (Bestätigung vom 26. Juni 2002), womit das ihm anrechenbare monatliche Nettoeinkommen Fr. 3'941.– beträgt.

Entgegen den Vorbringen der Berufungsklägerin ist dem Berufungsbeklagten darüber hinaus kein zusätzliches Einkommen anzurechnen. Selbst wenn er über die Dauer der Arbeitslosigkeit hinaus Reinigungsarbeiten ausführte, wie dies die Berufungsklägerin behauptet, kann ihm dies nicht auf die Dauer zugemutet werden. Im Übrigen gebietet bereits die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber (Art 321a Abs. 3 OR), dass der Berufungsbeklagte seine Leistungsfähigkeit nicht durch umfangreiche Nebenbeschäftigungen herabsetzt.

d) Dem Gesagten zu Folge kann die Familie ein monatliches Einkommen von Fr. 3941.– erwirtschaften. Diesem Gesamteinkommen wird der familienrechtliche Grundbedarf aller Familienmitglieder (vgl. HAUSHEER/SPYCHER, 08.68) entgegengestellt. Dabei ist auf das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG abzustellen, wie sie in den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz festgehalten sind. Dieses betriebsrechtliche Existenzminimum ist sodann auf den familienrechtlichen Grundbedarf zu erweitern, indem zum betriebsrechtlichen Existenzminimum Versicherungen, Schulden, Steuern und andere Ausgaben hinzuzurechnen sind (HAUSHEER/SPYCHER, N 02.37 ff.).

aa) Das Existenzminimum der Berufungsklägerin setzte die Vorinstanz auf Fr. 3'085.30 fest (Urteil II., Ziff. 2.4, S. 9). Dieser Betrag erscheint angemessen und wird denn auch von keiner Partei bestritten.

Für den Unterhalt der Kinder erachteten die Parteien einen Betrag von monatlich Fr. 500.– bis zum erfüllten 6. Altersjahr, Fr. 600.– bis zum erfüllten 12. Altersjahr und Fr. 700.– bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung als bedarfsdeckend (Teilkonvention Ziff. 3). Diese Einschätzung erachtete die Vorinstanz als angemessen (Urteil II., Ziff. 2.3, S. 7).

bb) Bestritten ist allerdings das Existenzminimum des Berufungsbeklagten. Sein monatlicher Grundbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

• Monatlicher Grundbetrag	Fr. 1250.–
• Mietzins	Fr. 650.–
• Krankenversicherungsprämien	Fr. 177.–
• Fahrten zum Arbeitsplatz	Fr. 220.–
• Telecom/Versicherungen (pauschal)	Fr. 100.–
• Steuern (geschätzt)	Fr. 350.–
• Wehrpflichtersatz (geschätzt)	Fr. 50.–
Total	<u>Fr. 2773.–</u>

Für die Festsetzung des monatlichen Grundbetrags ist auf die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 abzustellen. Dabei geht der Appellationshof für beide Ehegatten von einem Grundbetrag von Fr. 1250.–, welcher für einen alleinerziehenden Schuldner mit Unterhaltspflichten vorgesehen ist, aus.

Die Berufungsbeklagte wendet ein, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Steuern zum familienrechtlichen Grundbetrag gerechnet, und beruft sich auf BGE 126 III 353 E. 1 a/aa, in welchem das Bundesgericht Steuerschulden bei engen finanziellen Verhältnissen nicht zum Existenzminimum zählte. Indes betraf dieser Entscheid die Unterhaltspflicht eines Familienvaters an seine vier Kinder. Diese Rechtsprechung kann nicht unbesehen auf den Ehegattenunterhalt übertragen werden; eine Privilegierung des Kindesunterhalts gegenüber dem Ehegattenunterhalt durch Ausserachtlassen der Steuerschulden kann sich rechtfertigen, da der Ersterer nebst seiner existenzsichernden Funktion der ausgewogenen Entwicklung des Kindes beitragen soll. Im Übrigen blieb die angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichts auch nicht unkritisiert, insbesondere weil bei einer Nichtberücksichtigung der Steuern dem Unterhaltsschuldner der familienrechtliche Grundbedarf im Ergebnis entzogen und er gegenüber dem Unterhaltsgläubiger ungerechtfertigterweise schlechter gestellt würde (vgl. HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER, Unterhalt nach neuem Scheidungsrecht, Ergänzungsband zum Handbuh des Unterhaltsrechts, Bern 2001, N 05.91; ROGER M. CADOSCH, Die

Berücksichtigung der Steuerlast des Pflichtigen bei der Festsetzung von (Kinder-)Unterhaltsbeiträgen, ZBJV 2001, S. 145 ff.). Daher sind die voraussichtlichen Steuerschulden dem familienrechtlichen Grundbedarf zuzurechnen.

e) Dem Familieneinkommen von Fr. 3941.– steht demnach ein Grundbedarf des Berufungsbeklagten in der Höhe von Fr. 2773.– und desjenigen der Kinder in der gegenwärtigen Höhe von Fr. 1100.– gegenüber. Demzufolge ist es nicht möglich, dass der Berufungsbeklagte einen Unterhalt an die Berufungsklägerin leistet, ohne dass er dabei Einschränkungen in seinem familienrechtlichen Grundbedarf erleidet. Bereits mit den Unterhaltszahlungen an seine Kinder verbleibt ihm lediglich noch das familienrechtliche Minimum. Insofern besteht trotz der leicht veränderten finanziellen Verhältnisse kein Anlass, von den zutreffenden Erwägungen und Schlüssen der Vorinstanz abzuweichen. Damit erweist sich die Berufung als unbegründet.

3. — Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Parteikosten des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 550.– festzusetzen (Gerichtsgebühr: Fr. 500.–, Auslagen: Fr. 50.–).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

e r k a n n t :

I. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 4. März 2002 vollumfänglich bestätigt. Es lautet wie folgt:

1. *Die am 16. August 1991 vor dem Zivilstandsbeamten von R geschlossene Ehe der Parteien wird durch Scheidung aufgelöst.*
2. *Die von den Parteien am 6. Juli 2000 / 22. November 2001 getroffene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen wird wie folgt genehmigt:*
 1. *Das Sorgerecht über die Kinder A, geboren am 19. Juni 1994, und C, geboren am 2. Dezember 1997, wird der Mutter anvertraut.
Die Mutter verpflichtet sich, den Vater vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig zu Rate zu ziehen und ihn über wichtige Ereignisse umgehend zu informieren.*
 2. *Dem Vater steht ein grosszügiges Besuchsrecht zu. Mangels anderweitiger Parteivereinbarung übt er dieses jeweils jedes zweite Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr aus.
Überdies steht dem Vater ein Ferienbesuchsrecht von insgesamt drei Wochen zu, wobei er zwei Wochen während der Sommerschulferien ausübt und eine Woche über die weiteren Schulferien verteilt. Er kündigt das Ferienbesuchsrecht der Mutter mindestens drei Monate im Voraus an.*
 3. *Der Vater bezahlt der Mutter an den Unterhalt der beiden Kinder einen monatlichen Beitrag von
- Fr. 500.– bis zum erfüllten 6. Altersjahr*

- Fr. 600.– bis zum erfüllten 12. Altersjahr
- Fr. 700.– bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung.

Allfällige Kinderzulagen sind zusätzlich geschuldet.

Diese Unterhaltsbeiträge sind jeweils am Ersten eines Monats fällig und tragen Zins zu 5% ab jeder Fälligkeit.

Diese Beträge werden der Teuerung angepasst. Zu diesem Zwecke werden sie an den Index der Konsumentenpreise gemäss BWA gebunden. Sie werden jeweils im Januar eines Jahres an den Indexstand des Monates November angepasst. Soweit und sofern Y beweist, dass sein Einkommen nicht oder nicht vollständig der Teuerung angepasst wurde, werden die Beträge nicht oder nur in dem Umfang angepasst, als auch das Einkommen angepasst worden ist.

4. Die von Y während der Ehe angesparten Altersguthaben der Pensionskasse werden hälftig aufgeteilt.

Die Zwischenbetriebliche Kasse für berufliche Vorsorge in Freiburg, _____, AHV Nr. _____, wird angewiesen, den Betrag von Fr. 6'535.50 auf das Freizügigkeitskonto von X bei der Bank _____ (Konto-Nr. _____) zu überweisen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass zur Finanzierung des Einfamilienhauses ein Betrag von Fr. 28'000.– aus der Pensionskasse vorbezogen worden ist.

Die Pensionskasse von Y wird daher angewiesen, die durch einen allfälligen Verkauf der Liegenschaft zurückgeführten Pensionskassenguthaben hälftig zugunsten von X und Y aufzuteilen, soweit sie während der Ehe geäufnet worden sind. Der Beitrag zugunsten von X ist auf ihr Freizügigkeitskonto bei der Bank _____ (Konto-Nr. _____) zu überweisen.

5. Es wird festgestellt, dass die Parteien Miteigentümer des Einfamilienhauses am _____ in R sind. Die Parteien beabsichtigen, diese Liegenschaft zu verkaufen. Hinsichtlich eines Verkaufes wird der Erlös wie folgt aufgeteilt:

- In erster Linie wird der Verkaufspreis zur Tilgung des Hypothekendarlehens benutzt.
- In zweiter Linie wird das für den Bau des Einfamilienhauses bezogene Pensionskassenguthaben hälftig geteilt und auf die Pensionskasse respektive Freizügigkeitskonten überwiesen. Ein allfälliger Nettoerlös nach Abzug sämtlicher Kosten wird hälftig geteilt.

Unter Vorbehalt der vorgenannten Regelung wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind und keine gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen. Insofern wird jede Partei Eigentümerin der sich im Scheidungszeitpunkt in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände.

6. Unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege trägt jede Partei die Hälfte der Gerichtskosten und ihre eigenen übrigen Kosten.

3. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Unterhaltsbeitrages für sich wird abgewiesen.

Der fehlende Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 1'600.–.

4. Die gemäss vorsorglichen Massnahmen vom 12. Oktober 2000 angeordnete Erziehungsbeistandschaft wird aufgehoben.

5. Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten von Fr. 3'270.– (Gerichtsgebühr Fr. 3'000.–; Auslagen Fr. 270.–) werden den Parteien unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege je zur Hälfte auferlegt.

II. Die Parteikosten des Berufungsverfahrens werden X auferlegt.

III. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden auf Fr. 550.– festgesetzt (Gerichtsgebühr: Fr. 500.–, Auslagen: Fr. 50.–). Diese dem Kanton Freiburg geschuldeten Kosten werden X unter Vorbehalt der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege auferlegt.

Freiburg, 2. Juli 2002